

STATUTEN REITCLUB LEIMENTAL

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter dem Namen „Reitclub Leimental“ besteht mit Sitz in Biel-Benken auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- Förderung des Pferdesportes
- Ausbildung von Pferd und Reiter
- Diszipliniertes Reiten in der Öffentlichkeit
- Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Das Ziel wird erreicht durch:

- Ausbildungskurse
- Zweckdienliche Anlässe
- Schaffung der nötigen Infrastruktur
- Reitplatz und Hindernismaterial

III. ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 4 Der Verein ist Mitglied des Pferdesportverbandes Nordwest (PNW).

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich an der Reittätigkeit des Vereins und weiteren Aufgaben wie Mitarbeit an der Instandhaltung von Reitanlagen, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu beteiligen.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Juniormitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Juniormitglieder

Juniormitglieder können Personen im Alter von 10 - 18 Jahren werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch - mit Einverständnis der Eltern - durch die Generalversammlung.

Der Übertritt vom Juniormitglied zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.

Art. 8 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können Personen ab dem 18. Altersjahr (vollendetes 18. Altersjahr im Vereinsjahr vor der GV) werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch durch die GV.

Art. 9 Passivmitglieder

Als Passivmitglied kann jede Person aufgenommen werden, die den Vereinszweck fördern will. Die Aufnahme erfolgt durch die GV.

Art. 10 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 25 Jahre aktiv oder passiv dem Verein angehört.

Art. 11 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV vorgenommen. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 12 Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 13 Beginn und Ende

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die GV und erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes an die GV
- bei Verstoss in grober Weise gegen die Ziele des Vereins, nach vorheriger Verwarnung.

a) Eintritt/Provisorische Aufnahme

Die Mitglieder werden erst provisorisch aufgenommen, wenn sie mit der Einreichung des Aufnahmeegesuches den Mitgliederbeitrag sowie die Aufnahmegebühr bezahlt haben.

b) Aufnahme

An der GV werden nur Mitglieder aufgenommen, welche

- bis am 31.12. provisorisch eingetreten sind
- an der GV anwesend sind oder sich abgemeldet haben

Aufzunehmende Mitglieder, welche der GV unentschuldigt fernbleiben, werden nicht aufgenommen. Sie werden als provisorisches Mitglied ausgeschlossen und müssen sich wieder neu anmelden.

c) Ausschluss

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag bis zum 30.9. nicht bezahlt haben, werden nach einmaliger Mahnung ausgeschlossen.

V. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung/Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Sonderkommissionen

Für besondere Aufgaben (Apfelhauet) können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung dazu hat 14 Tage vor der Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen. Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 16 Vereinsversammlung

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat 14 Tage vor Durchführung unter Mitteilung der Traktanden zu erfolgen.

Art. 17 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren
- Mutationen und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahlen
- Schriftliche Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Ehrungen
- Statutenrevisionen und Änderungen
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Art. 18 Beschlüsse

Beschlüsse werden durch offene Abstimmung gefasst, sofern nicht 2/3 der Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangt. Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Statutenrevisionen, Änderungen und Fusion mit anderen Vereinen, sind 2/3 der anwesenden Stimmen notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder zahlen während ihrer Amtsdauer keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 20 Die Obliegenheiten des Vorstandes:

- Einberufung und Leitung der GV und Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der GV
- Erstellen der Organigramme, Pflichtenhefte und Budgets
- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
- Verwaltung der Vereinskasse und zweckmässiges Anlegen der finanziellen Mittel
- Vertretung nach aussen

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Postcheck und Bankkonti hat der Kassier und der Präsident Kollektivunterschrift.

Art. 23 Rechnungswesen und Kontrollstelle

Der Kassier führt das Rechnungswesen. Er hat darüber alljährlich der ordentlichen Generalversammlung in schriftlicher Form Rechenschaft abzulegen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die GV wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten (1. Revisor, 2. Revisor, Suppleant), die immer wieder wählbar sind, sofern sie sich zur Verfügung stellen.

Art. 24 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI. FINANZEN

Art. 25 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Veranstaltungen, Festanlässen
- Andern Einkünften, freiwilligen Beiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögen
- Subventionen

Art. 26 Für die Verbindlichkeiten des Reitclubs Leimental haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten oder in Anlagefonds von Schweizer Banken angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

VII. VERWALTUNG

Art. 28 Über die Vereinsversammlungen, GV und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 29 Sämtliche Vereinsakten (Protokolle, Berichte, Korrespondenzen und Vereinsrechnungen) werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Das Archiv ist beim jeweiligen Präsidenten.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial nach Weisung des Vorstandes zuhanden des Vereinsarchives abzulegen.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Mitglieder Reitclub Leimental

Die Mitglieder der Sektion Leimental des RcbB werden automatisch Mitglieder des Reitclubs Leimental, sofern sie sich bereit erklären beizutreten.

Art. 31 Übergang Freimitgliedschaft

Die Aktivjahre als Mitglied der Sektion Leimental des RcbB werden für die Freimitgliedschaft im Reitclub Leimental angerechnet.

Art. 32 Vermögen

Das ganze Vermögen der Sektion Leimental geht ins Eigentum des Reitclubs Leimental über.

Art. 33 Versicherungen

Der Abschluss einer persönlichen Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein versichert sein Inventar gegen Feuerschäden. Er schliesst eine Vereinshaftpflichtversicherung gegen Forderungen Dritter ab.

Art. 34 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen dem Pferdesportverband Nordwest (PNW) zur Aufbewahrung zu übergeben, dem dasselbe heimfällt, wenn innert 10 Jahren nach Auflösung des Vereins sich nicht wieder ein solcher mit gleichem Namen, gleichem Sitz, gleicher Zweckbestimmung und Zielsetzung konstituiert.

Art. 35 Genehmigung und in Kraft treten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Biel-Benken, 18. Februar 2000